

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 11/12 B

L 27 P 28/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 11 P 14/10 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 8. März 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die 1933 geborene Klägerin begehrt Pflegegeld der Pflegestufe III (§ 37 SGB XI). Ihren Leistungsantrag vom 30.6.2008 lehnte die beklagte Pflegekasse nach Einholung eines Pflegegutachtens des Sozialmedizinischen Dienstes (SMD) ab, weil zwar die zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe III erfüllt seien, die Pflegepersonen (Ehemann und Sohn) aber nicht in der Lage seien, die erforderliche Pflege im notwendigen Umfang sicherzustellen (*Bescheid vom 24.10.2008, Widerspruchsbescheid vom 4.6.2009*). Auf das Angebot der Beklagten, Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI zu bewilligen, wenn ein Pflegedienst mit der häuslichen Pflege beauftragt würde, ging die Klägerin nicht ein.
- 2 Das SG hat die auf Zahlung von Pflegegeld der Pflegestufe III gerichtete Klage nach Einholung eines weiteren Pflegegutachtens abgewiesen, weil die benannten Pflegepersonen mit der Pflege überfordert seien (*Gerichtsbescheid vom 29.3.2011*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin mit gleicher Begründung zurückgewiesen (*Urteil vom 8.3.2012*).
- 3 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Entscheidung des LSG, die Revision zum BSG nicht zuzulassen. Sie meint, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Zugleich hat sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. beantragt.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG).
- 5 1. Zur Darlegung des Revisionszulassungsgrundes, die angegriffene Entscheidung betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), ist es erforderlich, die Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65*), also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 54*). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage, wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*) oder sich ihre Beantwortung eindeutig aus dem Gesetz ergibt (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 66 mwN*). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 S 1 SGG (*vgl*



BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 6 Die Klägerin hat - sinngemäß - folgende Rechtsfrage aufgeworfen: Ist der Anspruch auf Pflegegeld ausgeschlossen, wenn ein Pflegebedürftiger die häusliche Pflege in der Vergangenheit und im Zeitpunkt der Begutachtung durch den SMD noch nicht in hinreichender Weise sichergestellt hat, oder ist mit Blick auf die Sicherstellungspflicht nach § 37 Abs 1 S 2 SGB X für den Anspruch auf Pflegegeld allein auf die Pflegesituation abzustellen, die sich in Zukunft unter Berücksichtigung der dann zu erwartenden Zahlungen ergeben würde?
- 7 Damit hat die Klägerin zwar eine Rechtsfrage formuliert. Es fehlt aber an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und Entscheidungserheblichkeit dieser Frage. Zunächst berücksichtigt die Klägerin nicht, dass sich die von ihr bevorzugte zweite Alternative, also die ausschließlich prognostische Beurteilung, nur auf den Pflegegeldanspruch in der Zukunft beziehen könnte, jedoch keine Antwort darauf zuließe, wie der Pflegegeldanspruch für die Zeit zwischen dem Leistungsantrag und der ersten Pflegegeldzahlung zu beurteilen wäre, den sie ebenfalls geltend gemacht hat. Darüber hinaus wird nicht beachtet, dass die Abweisung der Klage nicht allein auf der Basis der Beurteilung der Pflegesituation in der Vergangenheit und der Gegenwart erfolgt ist, sondern sowohl die Gutachter als auch die Gerichte aus der vorgefundenen Lage Schlüsse für die voraussichtliche Pflegesituation in der Zukunft gezogen haben, die von der Klägerin erkannte gegensätzliche Beurteilungsgrundlage in dieser Form also gar nicht vorhanden ist. In diesem Zusammenhang hätte sich die Klägerin auch mit dem Urteil des erkennenden Senats vom 17.12.2009 (*B 3 P 5/08 R - SozR 4-3300 § 37 Nr 3*) auseinandersetzen müssen, wonach der Anspruch auf Pflegegeld die uneingeschränkte Sicherstellung der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung des Pflegebedürftigen auch dann voraussetzt, wenn das Pflegegeld hierfür allein nicht ausreicht oder der Leistungsanspruch unterhalb des Höchstbetrages der jeweiligen Pflegestufe (zB bei einem vertraglichen Leistungssatz von 30 % eines beihilfeberechtigten Versorgungsempfängers) liegt. Deshalb wird nicht verdeutlicht, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht bereits aus diesem Urteil ableiten lässt.
- 8 Soweit die Klägerin bemängelt, die Beklagte habe dem LSG nicht das neueste SMD-Gutachten vom 5.1.2012 vorgelegt, aus dem sich die Sicherstellung der häuslichen Pflege ergebe, ist darauf hinzuweisen, dass es sich um neuen Sachvortrag handelt, der im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde sowie im Revisionsverfahren grundsätzlich nicht zu beachten ist (§ 163 SGG). Abgesehen davon ist festzuhalten, dass der Vortrag der Klägerin nicht mit dem Begutachtungsergebnis übereinstimmt. Der SMD-Gutachter hat die Sicherstellung der Pflege nur bei zusätzlicher Inanspruchnahme eines Pflegedienstes ua für die tägliche große Körperpflege und für die medizinische Wundversorgung bescheinigt.



- 9 2. Soweit die Klägerin mit ihrem Beschwerdevorbringen zugleich eine fehlerhafte Beweiswürdigung rügen will, ist darauf hinzuweisen, dass dies nach § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG nicht als Verfahrensmangel geltend gemacht werden kann.
- 10 3. Da die Beschwerde unzulässig ist, konnte der Klägerin auch keine PKH bewilligt werden (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)